



Folien enthalten
die „Fragen und
Antworten“ aus
der Veranstaltung

Neues Netzzugangsmodell

01. Juli 2026



27.05.2026

DB Energie

Ihre Ansprechpartner heute.



René Müller

Leiter Netzdienste /
Regulierungsmanagement

DB Energie GmbH

Natascha Gansen

Netzdienste 16,7 Hz /
S-Bahn-Netze

DB Energie GmbH

Harald Wiebel

Netzdienste /
Regulierungsmanagement

DB Energie GmbH

Tillman Kratz

Netzdienste /
Regulierungsmanagement

DB Energie GmbH

E-Mail: vertraege-nb-16.7hz@deutschebahn.com

Telefon: 069 265-40476

Web: dbenergie.de

01

**Hintergrund & regulatorischer
Rahmen**

03

**Das neue Netzzugangsmodell in
der Praxis**

02

**Das neue Netzzugangsmodell in
der Theorie**

04

**Nächste Schritte und
energiepolitische Themen**

Hintergrund und Regulatorischer Rahmen

- Hintergrund & regulatorischer Rahmen
- Abgrenzung der Netzbetreiberprozesse

Hintergrund & regulatorischer Rahmen.



27.06.2022



BNetzA-Festlegung

Az. BK6-19-016 - Festlegung der Bahnstrom-Zugangsprozesse



Vertragsdokumente einschließlich Umsetzungsfragenkatalog

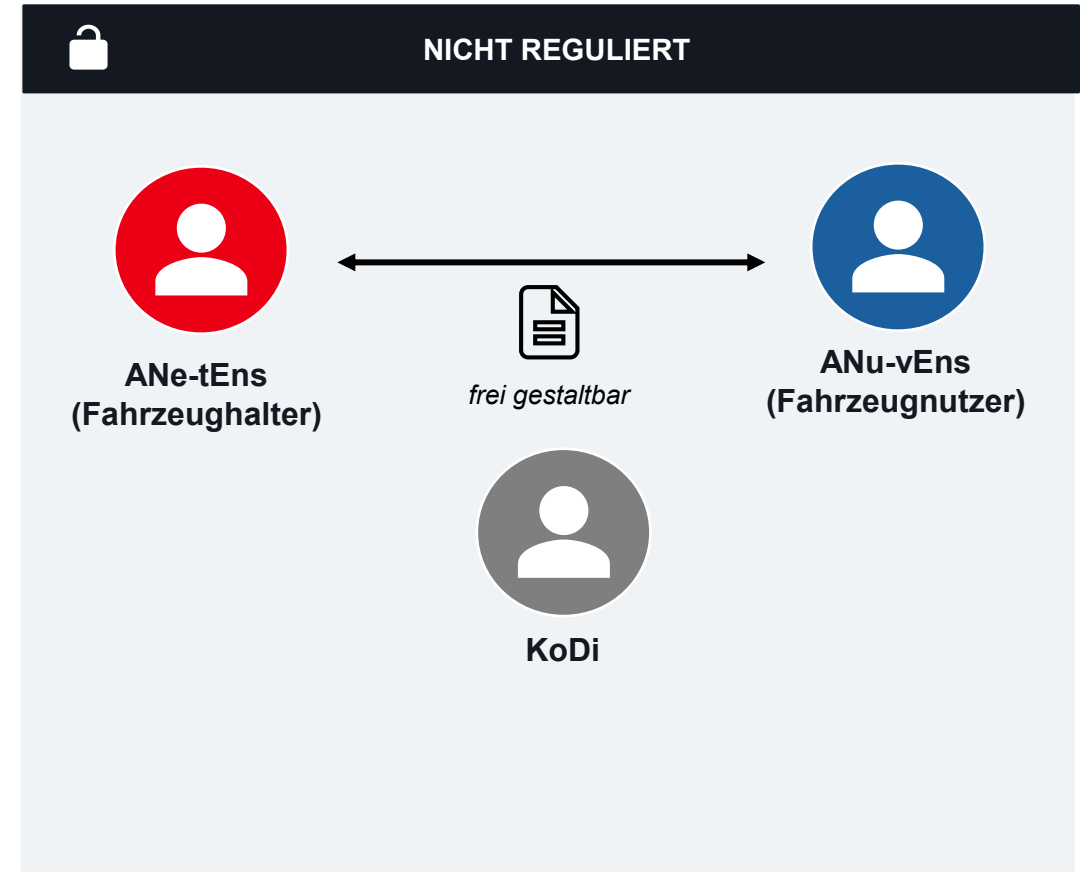
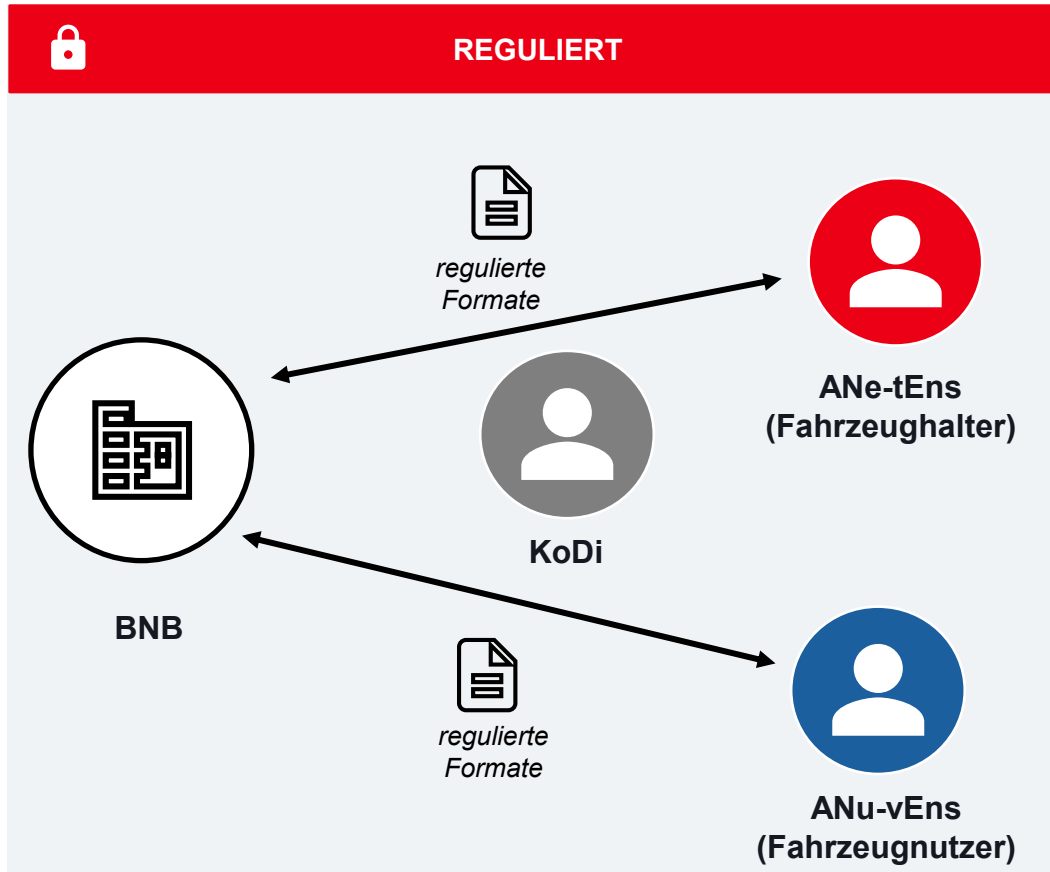


Verbindlicher Geltungsbeginn

01.07.2026

- Das Netzzugangsmodell für Eisenbahnverkehrsunternehmen wird durch die Festlegung des neuen Modells der Bundesnetzagentur (BNetzA) zum 01.07.2026 vollkommen neu aufgestellt.
- Generell werden die Prozesse rund um den Bahnstrom-Netzzugang in weiten Strecken nun direkt durch die Festlegung der Bundesnetzagentur vorgeschrieben.
- Die Meldeprozesse werden stark beschleunigt. Ziel ist, den Energieverbrauch möglichst rasch nach dem Liefertag endgültig zu ermitteln. Dies erfordert die intensive Zusammenarbeit aller Beteiligten.

Abgrenzung der Netzbetreiberprozesse.



Das neue Netzzugangsmodell in der Theorie

- Neue Begrifflichkeiten
- MaLo und MeLo im neuen Modell
- Prozessablauf & Fristen

Neue Begrifflichkeiten.



MaLo und MeLo im neuen Modell.

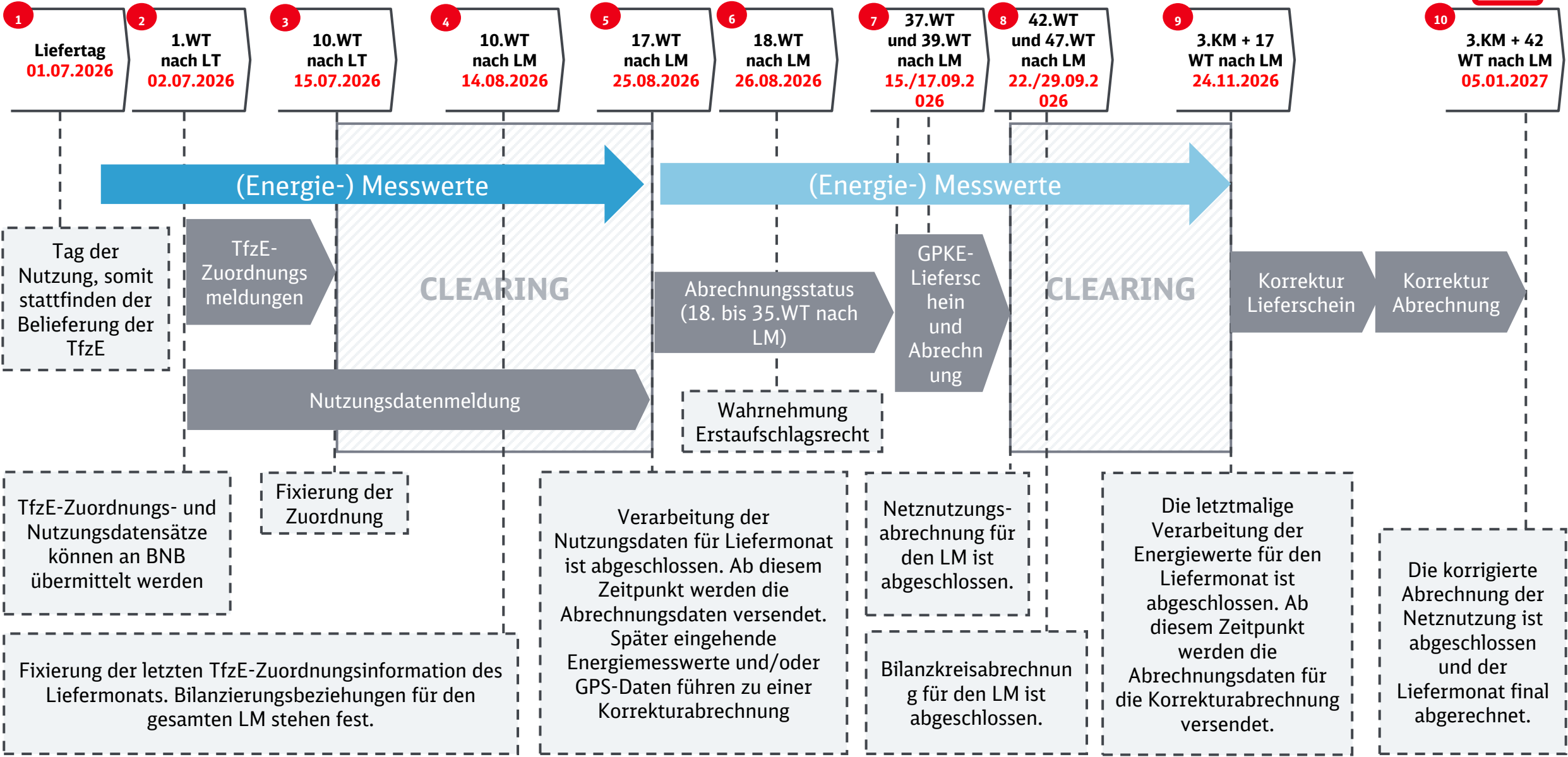


vEns
Fachliches Aggregat im Bahnstromnetz: saldierte Energiezeitreihe (Entnahme - Rückspeisung) aller temporär zugeordneten tEns.

Verbindung
Die vEns wird in der Marktkommunikation über die ihr zugewiesene MaLo-ID (vom BNB vergeben) repräsentiert.

MaLo
GPKE-Marktidentifizier mit dauerhafter MaLo-ID. Anknüpfungspunkt für Bilanzierung, Lieferantenwechsel und Abrechnung.

Prozessablauf und Fristen.



Das neue Netzzugangsmodell in der Praxis

- Ausgewählte Praxisbeispiele
- Der Meldeverantwortliche
- Das Stammdatenportal
- Erkenntnisse aus dem 5.MPT

Praxisbeispiel 1: Standardprozess - Reguläre Meldungen ANe-tEns & ANu-vEns.



AUSGANGSSITUATION

Ein EVU nutzt regulär die TfzE eines Halters im Bahnstromnetz der DB Energie. Beide Marktpartner haben die nötigen Netzzugangsverträge mit dem BNB abgeschlossen (NARV bzw. NANV).



Was ist die Aufgabe des ANe-tEns?

- Übermittelt für jede TfzE pro Liefertag eine lückenlose und überschneidungsfreie TfzE-Zuordnungsdatensatzliste an den BNB.
- Pro Eintrag: welcher ANu-vEns nutzt die TfzE in welchem Zeitraum und welcher vEns ist sie zugeordnet.
- Zeiträume ohne Eintrag → werden der Basis-vEns des ANe-tEns zugeordnet.

Was ist die Aufgabe des ANu-vEns?

- Übermittelt Aufenthaltsdatensätze und Fahrzeugeinsatzdatensätze für die genutzten TfzE.
- Frist: bis Ende der 1. Clearingphase (17. WT nach Liefermonat).
- Im Fall nicht vorliegender Messwerte gehen nicht anderweitig gemeldete Nutzungsdaten zu Lasten des Nutzers (Ersatzwertbildung).

Regelfall: Beide Seiten melden eigenverantwortlich - der BNB bestätigt jede Verarbeitung mit einem aktualisierten Statusbeleg an alle Berechtigten.

Praxisbeispiel 2: Abstellung kalt und Abstellung warm melden.



AUSGANGSSITUATION

Ein TfzE eines EVU steht ohne aktive Nutzung. In einem Fall wird sie abgebügelt (Stromabnehmer ab = KALT-Abstellung), der Zähler übermittelt erst wieder Zählerstände wenn das TfzE am Netz ist. Im anderen Fall bleibt das TfzE am Netz, damit die Heizung bzw. die Klimaanlage aktiv bleiben (WARM-Abstellung). Beide Zustände erzeugen unterschiedliche Meldepflichten und Auswirkungen auf den Lastgang.



Abstellung KALT

TfzE ist abgebügelt - keine Verbindung zur Oberleitung



Stromabnehmer ab (abgebügelt)



Werkstatt

- ANu-vEns meldet zwingend Fahrzeugeinsatzdatensatz "Abstellung kalt"
- Auch Werkstattaufenthalt und Lokleerfahrt nicht arbeitend
- Synthetischer Lastgang mit 0-Werten (kein Verbrauch)



Abstellung WARM

TfzE bleibt am Netz - geringer Verbrauch (Heizung, Klimaanlage)



Am Netz – Heizung, Klimaanlage aktiv



Ohne Meldung: pauschaler "arbeitend"-Lastgang

- Fahrzeugeinsatzdatensatz "Abstellung warm" sollte gemeldet werden
- Erhöhung der Ersatzwert-Qualität bei fehlenden Messwerten
- Synthetischer Lastgang (geringer Dauerverbrauch)

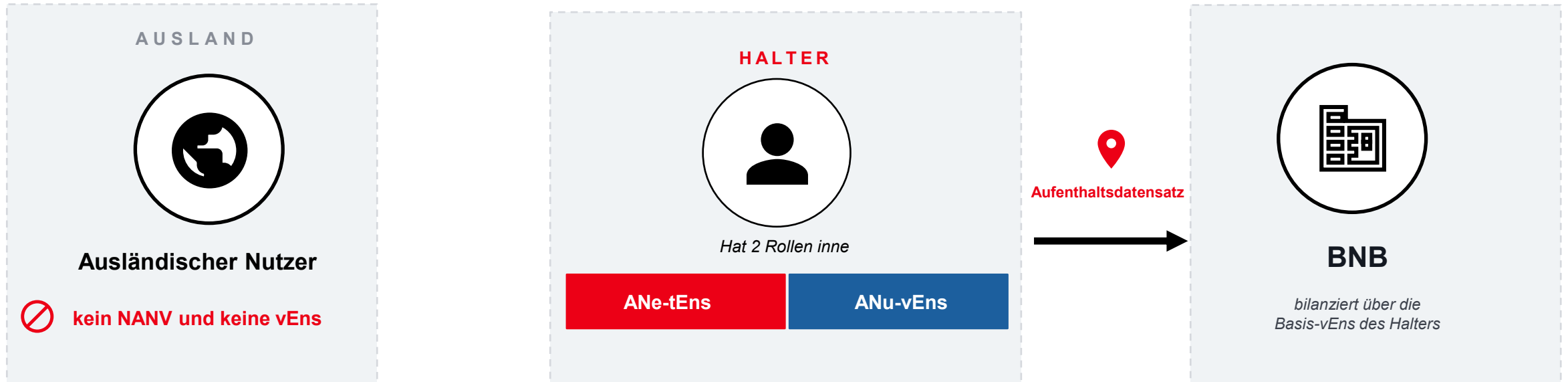
Sofern keine Messwerte vorliegen, nimmt der BNB den Referenzlastgang als "arbeitender Zustand" an.

Praxisbeispiel 3: Halter wird ANu-vEns für seine eigene TfzE.



AUSGANGSSITUATION

Der Nutzer ist dauerhaft im Ausland und hat keinen Netzzugang im deutschen Bahnstromnetz.



Rollenwechsel

Halter nimmt zusätzlich die Rolle ANu-vEns ein



Eigene Meldung

schickt Aufenthaltsdatensatz "netzextern" selbst



Statusbeleg

geht an den Halter - nicht an den Auslands-Nutzer

⚡ Kernregel: Jede tEns ist immer genau einer vEns zugeordnet - fehlt ein Nutzer mit vEns, übernimmt der Halter selbst die Rolle ANu-vEns.

AUSGANGSSITUATION

Ein batterieelektrisches TzE fährt auf elektrifizierten Abschnitten am Netz, lädt dabei die Bordbatterie - und fährt auf nicht elektrifizierten Abschnitten abgebügelt aus der Batterie weiter.



PHASE A

Am Netz - Fahren & Laden

- Stromabnehmer oben - Energiebezug aus dem Bahnstromnetz
- Energiezähler erfasst die gesamte Entnahme aus der Oberleitung (Traktion + Batterieladung)



PHASE B

Batteriebetrieb - abgebügelt

- Stromabnehmer gesenkt - kein Energiebezug aus dem Bahnstromnetz
- Fahrt erfolgt aus der Bordbatterie – Energiezähler zählt "Null"
- Vergleichbar mit abgebügeltem Zustand (vgl. Abstellung kalt)

Energiezähler funktioniert?

- Keine Meldung erforderlich.

Energiezähler funktioniert nicht?

- Schätzwerte auf Basis historischer Lastgänge geben die Entnahmecharakteristik i.d.R. wieder
- Zeiten mit Batteriebetrieb (ohne Entnahme aus der Oberleitung) können als "Abstellung kalt" gemeldet werden.



1 Voraussetzungen

- Der Meldeverantwortliche ist ein Dritter, der selbst einen NANV mit dem BNB abgeschlossen hat (ANu-vEns).
- Der ANe-tEns beauftragt ihn formal mit der Übermittlung der TfzE-Zuordnungsdatensätze.

2 Bekanntmachung

- Mindestens 7 Werktage zuvor beim BNB anzeigen.
- Formular „Meldeverantwortlicher“ (Anlage 3 NARV / Anlage 5 NANV).
- Unterschrift von ANe-tEns UND Meldeverantwortlichem erforderlich.

3 Bindung & Dauer

- Mindestlaufzeit 6 Monate ab Inkrafttreten.
- Bezug: immer genau eine TfzE.
- Mehrere Meldeverantwortliche je ANe-tEns möglich (TfzE-bezogen), aber nur einer je TfzE im selben Zeitraum.

4 Rechtsfolgen

- ANe-tEns selbst kann während der Laufzeit KEINE Meldungen für betroffene TfzE abgeben.
- ANe-tEns muss alle Meldungen des MV gegen sich gelten lassen.
- Zeiten ohne TfzE-Nutzung → Basis-vEns des ANe-tEns.

Merksatz: Der Meldeverantwortliche **ersetzt** den ANe-tEns bei der Übermittlung der Zuordnungsdatensätze – aber nur für klar benannte TfzE und mit **6 Monaten Mindestbindung**. Nur möglich wenn Ihr KoDi diesen Prozess Ihnen anbietet.

TfzE-Stammdatenverwaltung für Halter

Weboberfläche für interne und externe Marktpartner (Halter und KoDI)

Stammdatenverwaltung Abnahme

Startseite
Anmeldung
Meine Daten

Deutsch ▾
🔔
👤 Natascha Gansen

Anmeldung
Melden Sie Ihre neue Triebfahrzeugeinheit an

Abmeldung
Melden Sie Ihre aktive Triebfahrzeugeinheit ab

Halterwechsel starten
Starten Sie eine neue Halterwechselanfrage

Halterwechsel bearbeiten
Bearbeiten Sie offene Halterwechselanfragen

Import
Importieren Sie mehrere Triebfahrzeugeinheiten zur Anmeldung

Zählerwechsel starten
Starten Sie einen Zählerwechsel

Meine Daten
Verwalten Sie bequem die Stammdaten Ihrer Triebfahrzeugeinheiten

TfzE-Stammdatenverwaltung für Halter.

Anwendungen auf der TfzE ab 01.07.2026



- **Thema 1:** Anmeldung von TfzE (Einzelanlage und Massenimport)
- **Thema 2:** Abmeldung von TfzE (Stilllegung, Verschrottung, Verkauf, Sonstiges)
- **Thema 3:** Halterwechsel
- **Thema 4:** Halterwechsel bearbeiten (offene Anfragen)
- **Thema 5:** Ansicht meine Fahrzeuge inkl. Änderung der sekundären Stammdaten
- **Thema 6:** Zählerwechsel starten

Produktivsetzung TfizE Stammdatenverwaltung für Halter.

Go-Live ab 01.07.2026



- Erneute Zusendung der Zugangsdaten (E-Mail, Firmenname, MPID)
- Ab vsl. **08.06.2026** lesenden Zugriff auf Produktivumgebung (gültige Daten ab 01.07.)
- An- und Abmeldungen, Halterwechsel, Einsicht in **meine Daten** (Triebfahrzeugeinheiten)
- Übermittlung von Korrekturbedarfen an uns im **Juni** (vor Produktivsetzung).
- **Produktivsetzung** zum 01.07.2026

- **Ich komme nicht in die Tfiz Stammdatenverwaltung was soll ich tun?** Bitte senden Sie uns Ihre Zugangsdaten an vertraege-nb-16.7hz@deutschebahn.com
Für interne DB-Gesellschaften DeBi Antrag stellen.
- **Der neue Fahrzeughalter (Halterwechsel) ist kein Marktpartner der DB-Energie GmbH?**
Eine Stilllegung (Abmeldung) beantragen inkl. Nachweis und Begründung beifügen.
- **Nach der Anmeldung meines Triebfahrzeugs auf der Weboberfläche, sehe ich das Fahrzeug nicht?** Erst nach Freigabe der DB Energie ist das Fahrzeug unter „meine Daten“ einsehbar.
- **Der Export „meine“ Daten lädt nicht?** Nicht erneut anstoßen, im Hintergrund lädt die Exportdatei.

Erkenntnisse aus dem 5. Marktpartnerstest.



- Verwendung der Importvorlage
- Neue Logik der Bildung der Zählpunktbezeichnung (bei Neuansmeldungen künftig keine Fahrzeugnummer in tEns), alte ZPB bleibt bestehen.
- Neuansmeldungen sind erst nach DB Energie GmbH Freigabe in „meine Daten“ ersichtlich.
- Rückfragen an vertraege-nb-16.7hz@deutschebahn.com
- Mehrere Zugänge benötigen mehrere E-Mail Adressen

Nächste Schritte und energiepolitische Themen

- **Wichtige Hinweise für den Start am 01.07.2026**
- **Zwei Prozesswelten in der Übergangszeit**
- **Weiterentwicklung des Modells im Rahmen einer neue Konsultation der BNetzA**
- **Energiepolitische Themen**

Wichtige Hinweise für den Start am 01.07.2026.



Selbstzahler: AS4 Kommunikation / regulierte Nachrichtenformate.

Jeder Selbstzahler der Netzentgeltabrechnung muss die Kommunikation über AS4 sicherstellen und mit dem BNB mittels der EDIFACT-Nachrichtenformate kommunizieren.

Datenkommunikation ohne KoDi: AS4 Kommunikation / regulierte Nachrichtenformate.

Sofern die Datenkommunikation ohne KoDi abgewickelt wird, ist sicherzustellen, dass der vorgegebene Übertragungsweg sowie die vorgegebenen Nachrichtenformate angewendet werden.

TfzE von Halter ohne Lieferanten werden vom Netzzugang ausgeschlossen.

Es ist zwingend erforderlich, dass die vEns eines Halters von einem Stromlieferanten beliefert wird. Andernfalls werden die entsprechenden TfzE vom Netzzugang ausgeschlossen und können auch durch Dritte nicht genutzt werden.

Zwei Prozesswelten in der Übergangszeit.



ALTES NETZZUGANGSMODELL

bis 30.06.2026 23:59 Uhr

Leistungen bis 30.06.2026 - alte Prozesse & alte Nachrichtenformate



01.07.
2026

NEUES NETZZUGANGSMODELL

ab 01.07.2026 00:00 Uhr

Leistungen ab 01.07.2026 - ausschließlich nach BNetzA-Festlegung



Klärfälle aus dem alten Netzzugangsmodell frühzeitig anstoßen

Alle abrechnungsrelevanten Datensätze für die Liefermonate bis **Juni 2026** ab sofort fristgerecht übermitteln.



Paralleler Formatbetrieb

- Ab 01.07.2026 laufen alte UND neue Formate parallel.
- Altes Format für Zeitraum ab 01.07. = Ablehnung; neues Format für Zeitraum davor = Ablehnung.
- Zugfahrten über den Stichtag: in beiden Formaten melden.



Kein Datenimport - leeres System

- Keine Migration von Zuordnungs- & Nutzungsdaten.
- Nur Stammdaten (tEns, vEns, Verträge, Partner) werden übernommen.



Letzte Fristen Altmodell

- Korrekturabrechnung 1. Halbjahr 2026: 4 Monate + 10 WT nach Liefermonat.

Weiterentwicklung des Modells im Rahmen einer neuen Konsultation der BNetzA.



- Der Beschluss BK6-19-016 aus 2022 regelt die Zugangsprozesse zum Bahnstromnetz, ist jedoch im dynamischen Umfeld der Energiewirtschaft mittlerweile teilweise überholt, da andere Bereiche deutlich kürzere Weiterentwicklungszyklen aufweisen.
- Seit der Einführung haben sich inhaltliche und technische Anforderungen verändert, die laut der BNetzA eine erneute Konsultation erforderlich machen.
- Es wurde der Umsetzungsfragenkatalog und Verbesserungsvorschläge erarbeitet, nach denen es die BNetzA als notwendig erachtet, dass neben Klarstellungen auch grundlegende Anpassungen und weiterführende Erläuterungen notwendig sind.

Energiapolitische Themen: Anpassung der Vergütung für dezentrale Einspeisung ab 01.07.2026.



- Die Bundesnetzagentur (BNetzA) festgelegt, dass Entgelte für dezentrale Erzeugung gemäß § 18 StromNEV schrittweise komplett abzuschmelzen sind. Dies wurde unter dem Aktenzeichen GBK-25-02-11 vom 17. Februar veröffentlicht.
- Die Änderung betrifft ausschließlich die netzseitige Vergütung für Bestandsfahrzeuge, die vor dem 01.01.2023 in Betrieb gegangen sind. Die Rückspeisung an sich wird weiterhin erfasst und stromlieferseitig angerechnet.
- Die Reduzierung erfolgt stufenweise über die kommenden Jahre:
 - Ab 1. Juli 2026 erfolgt eine Reduzierung der Vergütung um 50 % gegenüber dem bisher geltenden Satz (entspricht 25% auf das Gesamtjahr).
 - Ab 1. Januar 2027 wird der 50%-reduzierte Satz fortgeführt.
 - Ab 1. Januar 2028 wird die Vergütung auf 25 % des ursprünglichen Satzes, entspricht 75 % Kürzung, festgesetzt.
 - Nach dem 31. Dezember 2028, dem Ablauf der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), entfällt die Vergütungsregelung vollständig.
 - Auswirkung auf Bezugsnetzentgelte: die wegfallenden Kosten senken ab 2027 die Bezugsnetzentgelte. Für den „Durchschnitts-Netzkunden“ ist die Umstellung daher neutral.

Stichtag	Rückspeisevergütung im verstetigten Verfahren	Rückspeisevergütung auf Basis der tatsächlichen Vermeidungsleistung	
	Arbeitspreis [ct/kWh]	Leistungspreis [€/kW]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Bis 30.06.2026	2,730	110,69	1,470
Ab 01.07.2026	1,365	55,345	0,735
Ab 01.01.2027	1,365	55,345	0,735
Ab 01.01.2028	0,683	27,6725	0,3675
Ab 01.01.2029	0	0	0

Fragen & Antworten

1. **Frage:** Was gilt für den Zeitraum, wenn ein TfZ bspw. vom 01.06.2026 bis 31.07.2026 an einem Nutzer vermietet ist. Abmeldung im alten System bis 30.6.26 und Neuanmeldung ab 01.07.26 im neuen System?

Antwort: Bis einschließlich 30.06.2026 erfolgen Meldungen für Zuordnungsdaten und Nutzungsdaten über das alte System und den zugehörigen Kommunikationswegen, ab 01.07.2026 ausschließlich im neuen System. Das bedeutet, dass ab dem Liefertag 01.07.2026 alle Daten über das neue System übermittelt werden müssen, auch wenn diese bereits im Altsystem hinterlegt waren. Bitte prüfen Sie hierfür auch das vom BNB veröffentlichte Einführungsszenario unter [Einfuehrungsszenario-des-neuen-Netzzugangsmodells-Version-1-1-22-08-2025--data.pdf](#).

2. **Frage:** Gibt es ein konkretes Datum bis wann das alte Modell vom BNB betrieben wird? Es werden ja heute teilweise noch Änderungen für 2 Jahre rückwirkend übermittelt, was bedeuten würde, dass das alte Modell auch noch so lange betrieben werden müsste.

Antwort: Der Systembetrieb des Altsystems bleibt bis zur Frist der Korrekturabrechnung des letzten Liefermonats (Juni 2026) aktiv. Nach Abschluss der Korrekturabrechnung wird das Altsystem in einen Notbetrieb versetzt (vrsl. März 2027). Ab diesem Zeitpunkt ist eine automatisierte Datenverarbeitung nicht mehr möglich.

Empfehlung: Alle abrechnungsrelevanten Datensätze für die Liefermonate bis Juni 2026 sollten möglichst fristgerecht übermittelt werden, um den Übergangszeitraum zu minimieren und die parallele IT-Landschaft schnellstmöglich abzulösen.

3. **Frage:** Werden die Fahrzeuge, die vor 01.7.26 angemeldet wurden, automatisch ins Portal importiert und sichtbar?

Antwort: Ja, alle Fahrzeuge, die uns schon heute bekannt sind, werden in das Stammdatenportal importiert.

4. Frage: Gibt es irgendwelchen Limit für Korrekturabrechnungen? Ist es möglich dass die Korrekturabrechnung auch nach 12 Monaten gekommen ist?

Antwort: Die Korrekturabrechnung erfolgt 3. Kalendermonate (KM)+ 42 Werktage (WT) nach Liefermonat (LF).

5. Frage: Wie wird die Abrechnung der Netznutzung an die Nutzer ab 1.7. gehandhabt werden?

Antwort: Die Abrechnung erfolgt über die EDIFACT-Formate. Falls Sie Selbstzahler der Netznutzungsrechnung sind, müssen Sie diese Formate verarbeiten können und mit uns über den Kommunikationsweg AS4 kommunizieren. Wir werden zeitnah kommunizieren, ob und wie eine Übergangslösung gestaltet werden könnte.

6. Frage: Bedeutet "Übergangslösung" der NNE .pdf?

Antwort: Die Übergangslösung wird zeitnah kommuniziert.

7. Frage: Wird heute auf das Thema Rechnungslegung eingegangen? Insbesondere auf den Verzicht der Übermittlung der Rechnungen per E-Mail.

Antwort: Siehe Antwort oben.

8. Frage: Aus Sicht Lieferant: Die Prozesse zur Umsetzung der Marktkommunikation sind an die GPKE angelehnt jedoch mit bahnspezifischen Vorgaben für Feldinhalte. Die Eigene Codenummernvergabe der DB Energie ist nicht im Standard der EDI@Energy enthalten, derzeit keine Verarbeitung innerhalb eines SAP Systems möglich (Maco-Cloud)!

Antwort: Aufgrund von Bahnstrom-Besonderheiten kommt es zu Abweichungen vom EDIFACT Branchenstandard. Diese müssen gesondert bei den jeweiligen Dienstleistern beauftragt werden.

9. Frage: Was passiert, wenn die Energiewerte über externe Systeme (DCS → Exchange → DCS DB Energie) erst nach Ablauf der 10 Werktage Frist übermittelt werden? Wie kann der Nutzer unter diesen Voraussetzungen dennoch eine proaktive Kontrolle sicherstellen?

Antwort: Die Zuordnungsdatensätze müssen innerhalb der Frist von 10 Werktagen (WT) nach Liefertag an uns übermittelt werden. Der Nutzer hat jedoch bis spätestens zum 17. WT nach Liefermonat Zeit, die Energiewerte zu kontrollieren und gegebenenfalls Nutzungsinformationen (Aufenthaltsdatensätze, Fahrzeugeinsatzdatensätze) einzureichen.

10. Frage: Was passiert mit Verbrauchsdaten, die erst nach der 10-Werktage und somit verspätet/nachträglich gemeldet werden hinsichtlich der internen Zuordnung auf 1te, 2te, 3te, ... vEns? Ist eine pönalefreie Umverteilung nach Ablauf der 10 Werktage möglich?

Antwort: Nein, nach Ablauf von 10 Werktagen ist die Zuordnung endgültig fixiert. Eine pönalfreie Umverteilung, auch innerhalb eines Unternehmens, ist danach nicht mehr möglich.

11. Frage: Wie erfolgt die Zuordnungsmeldung, wenn während eines Tages mehrere Grenzübertritte und unterschiedliche Betreiber gibt (mehrfacher Betreiberwechsel, ggf. auch im Zuständigkeitsbereich DB Energie)?

Antwort: Die Zuordnungsdatensätze werden vom ANe-tEns (Halter) für jeden Kalendertag an den Bahnstromnetzbetreiber übermittelt und müssen eine exakte, überschneidungsfreie Zuordnung enthalten. In der Zuordnungsdatensatzliste kann der ANe-tEns mehrere Nutzer pro Tag abbilden, wobei keine Überschneidungen zwischen den Nutzungszeiträumen auftreten dürfen. Grenzübertritte wiederum werden vom jeweiligen Nutzer über die Aufenthaltsdatensatzmeldung gemeldet und gelten ausschließlich für den Nutzer, der diese eingereicht hat.

12. Frage: Wie, in welchem Format oder über welches Portal wird die TfzE Datensatzliste vom Halter an den BNB übersendet?

Antwort: Die TfzE Zuordnungsdatensatzliste muss mittels XML-Nachricht an uns übermittelt werden. Sofern Sie mit einem Kommunikationsdienstleister zusammenarbeiten, stellt dieser Ihnen einen entsprechenden Zugang zur Übermittlung dieser Daten zur Verfügung.

13. Frage: Was passiert, wenn der Halter (ANe tEns) – bewusst oder unbewusst – Zuordnungslücken dadurch „überdeckt“, dass er längere Zeiträume dem Nutzer (ANu vEns) zuordnet? Welche rechtlichen oder prozessualen Schutzmechanismen hat der Nutzer in diesem Fall, um sich gegen eine solche Zuordnung abzugrenzen oder diese zu korrigieren?

Antwort: Die Regelung dieses Sachverhalts obliegt dem Halter und dem Nutzer und ist zwischen diesen Parteien zu treffen. Nach der Fixierung der Zuordnung sind Änderungen grundsätzlich ausgeschlossen; sollten dennoch nachträgliche Änderungen erforderlich sein, kann ein Antrag auf nachträgliche Zuordnungsänderung gestellt werden, der mit einer Vertragsstrafe (Pönale) verbunden ist.

14. Frage: Angenommen eine Lok wird vom ANu-vEns an einem speziellen Kalendertag in DE und auch in anderen Ländern genutzt: Ist eine 15-Minuten genaue Zuordnung seitens ANe-tEns für den Zeitraum des Einsatzes in DE notwendig oder kann das Tzf den gesamten Tag dem ANu-vEns zugeordnet werden?

Antwort: Das TzfE kann den ganzen Kalendertag beim ANu-vEns zugeordnet sein. Der ANu vEns muss gegebenenfalls durch die Meldung des Aufenthaltsdatensatzes sicherstellen, dass das TzfE für den entsprechenden Auslandszeitraum beim BNB als ‚extern‘ hinterlegt ist.

15. Frage: Wie werdet ihr im neuen Modell mit gemessenen Nullwerten umgehen, obwohl der Zug tatsächlich gefahren ist?

Antwort: Sobald wir gemessene Werte erhalten, werden diese grundsätzlich von uns verarbeitet. Sollten Sie feststellen, dass übermittelte Nullwerte nicht korrekt sind, ist eine bilaterale Klärung erforderlich.

16. Frage: Thema Ersatzwerte/ Kalte Abstellung: Gehen wir Recht in der Annahme, dass fehlende Werte (bisher mit "F" markiert) nun nicht mehr kommuniziert werden und anstelle derer von DB-Energie Ersatzwerte eingesetzt werden? Werden die Halter in diesem Prozess informiert und die Werte einzeln markiert?

Antwort: Über den Statusbeleg können Sie erkennen, ob für den entsprechenden Zeitraum ein Ersatzwert gebildet wurde. Wir übermitteln im Statusbeleg Statuszusatzinformationen, die bei Verwendung von Schätzwerten mit ‚geschätzter Wert‘ gekennzeichnet sind. Die entsprechenden Informationen finden Sie direkt in den Zeitintervallen im Lastgang der Messstelle.

17. Frage: Fahrzeugeinsatz im SPNV: Angenommener Fall, dass keine Messwerte vorliegen. Muss für den Zeitraum zwischen zwei Zugfahrten (z.B. 20 Minuten Wende oder Nachtabstellung) für die Nutzungsdaten gemeldet werden zusätzlich eine warme Abstellung gemeldet werden oder wird, soweit bereits Nutzungsdaten gemeldet wurden und keine kalte Abstellung gemeldet wurde, die Zeiten zwischen den Zugfahrten automatisch als warm abgestellt gewertet wird?

Antwort: Sofern keine Messwerte vorliegen und davon auszugehen ist, dass der Zähler über einen längeren Zeitraum keine Messwerte senden wird (z. B. da er nicht am Netz ist), sind Nutzungsdaten in Form von Fahrzeugeinsatzdaten zu übermitteln. Eingehende Fahrzeugeinsatzdaten werden von uns verarbeitet und die entsprechenden Informationen über den Statusbeleg an Sie übermittelt.

18. Frage: Muss für eine Kaltabstellung (z.B. 18 h) - unter der Annahme Zähler funktioniert - eine Fahrzeugeinsatzdatenmeldung getätigt werden, um Schätzungen zu vermeiden?

Antwort: Wenn eine Triebfahrzeugeinheit (TfzE) nicht am Netz ist, werden grundsätzlich keine Messwerte an den BNB übermittelt. Für diesen Zeitraum werden Schätzwerte (Referenzlastgänge aus historischen Messdaten technisch vergleichbarer Triebfahrzeuge) gebildet. Sobald die TfzE wieder ans Netz angeschlossen wird, sollte ein funktionierender Zähler, die während der Kaltabstellung angefallenen Nullwerte übermitteln. Für einen kurzen Zeitraum stellt dies in der Regel kein Problem dar. Dauert die Kaltabstellung jedoch länger an, ist es sinnvoll, diese dem BNB zu melden, indem ein Fahrzeugeinsatzdatensatz „Abstellung kalt“ übermittelt wird. So kann ein synthetischer Lastgang mit 0-Werten angesetzt werden und die Ersatzwertbildung erfolgt korrekt. Erfolgt keine Meldung, wird ansonsten ein Referenzlastgang im arbeitenden Zustand angenommen. Bei längeren Kaltabstellungen empfiehlt sich daher eine aktive Meldung an den BNB, um eine korrekte Abrechnung sicherzustellen.

19. Frage: Muss für eine Kaltabstellung (z.B. 18 h) - unter der Annahme Zähler funktioniert - eine Fahrzeugeinsatzdatenmeldung getätigt werden, um Schätzungen zu vermeiden?

Antwort: siehe Antwort oben.

20. Frage: Wie stellen sie sich vor , die "abstellung Kalt" zu melden? Wie sieht die Praxis hierzu aus?

Antwort: Die „Abstellung kalt“ kann über den Fahrzeugeinsatzdatensatz bis zum 17. Werktag nach Liefermonat an uns übermittelt werden.

21. Frage: Wir haben bei rein elektrischen Siemens Vectron-Lokomotiven einen Energienachlauf 72h bei einer Kaltabstellung installieren lassen (die Energiemessung und auch GPS-Messung bei einer Abstellung funktioniert weiter mit wahren Werten). Wir gehen davon aus, dass wir dann bei wahren 0-Werten keine weitere Meldung machen müssen, da bei einer Abstellung (z.B. in Hamburg) vollständig wahre Messwerte inkl. vorliegen. Ich hoffe nicht, dass dort eine neue Logik dies verhindert. Bitte um eine Klarstellung.

Antwort: Sofern gemessene Nullwerte in den Fristen, übermittelt werden muss keine „Abstellung kalt“ gemeldet werden.

22. Frage: Ab welcher dauer wird von einer Abstellung (kalt) gesprochen?

Antwort: Eine Abstellung kalt hat keine minimale Dauer, schon ab 5 Minuten können Sie eine Abstellung kalt melden.

23. Frage: Für Kaltabstellungen über Nacht oder kürzere Werkstattaufenthalte senden die TEMA Boxen wie heute auch schon wahre 0-Werte innerhalb der Meldefristen, sobald sie wieder angeschlossen sind. Gehen wir recht in der Annahme, dass die Abstellung nur zu melden ist bzw. relevant ist, wenn diese länger als der Meldezeitraum von 17 Tagen stattfindet und daher je nach Abstellmodus keine Daten gesendet werden? Ist die Abstellung auch zu melden, wenn diese nur kurzfristig und innerhalb des 17-tageszeitraumes stattfindet und aus den Daten (bereits übermittelte „wahre“ Werte) ersichtlich ist?

Antwort: Die Annahme ist korrekt, sofern es sich nur um kurze kalte Abstellungen handelt, sollte ein funktionierende Zähler Nullwerte übermitteln, sobald er wieder am Netz ist. Wenn der Zeitraum nun aber die 17 Werkstage nach Liefermonat überschreitet, können Sie keine Nutzungsdaten mehr einreichen und die Schätzwerte werden zur Abrechnung herangezogen.

24. Frage: Wenn wir Abstellung Kalt nicht anmelden, werden die Verbräuche zum Beispiel durch geschätzte Messwerte zugordnet?

Antwort: Ja, sofern in den entsprechenden Fristen keine gemessenen Werte übermittelt werden, werden geschätzte Referenzlastgänge angenommen.

25. Frage: Gilt Abstellung kalt auch für reguläre IH (normale Fristen, 1 AT)?

Antwort: Sie können die Fahrzeugensatzdaten (z.B. Kalt Abstellung) bis zum 17 Werktag nach Liefermonat bei uns melden.

26. Frage: Abstellung Kalt, d.h. die Abstellung zwischen zwei Zugfahrte müssen immer als Einsatzdatensatz gemeldet werden um Schätzungen zu vermeiden? Es werden doch auch nach einer Abstellung gemessene 0-Werte und Positionen übermittelt.

Antwort: Richtig ist: Sofern innerhalb der Fristen weiterhin gemessene Nullwerte übermittelt werden, muss keine Abstellung kalt gemeldet werden. Sie können sich jedoch absichern, indem Sie eine Meldung vornehmen, falls für den Zeitraum keine gemessenen Werte bei uns eingehen.

27. Frage: Können oder müssen die Nutzungsdaten für sämtliche Verkehre als Fahrzeugnutzer mitgeteilt werden?

Antwort: Die Nutzungsdaten müssen grundsätzlich für sämtliche Verkehre als Fahrzeugnutzer mitgeteilt werden. Die können über den Statusbeleg erkennen, ob Sie noch Nutzungsdaten bei uns einreichen müssen oder ob der Status der zugeordneten Fahrzeuge schon korrekt abgebildet ist.

28. Frage: Was ist bei Hybrid-Lokomotiven

Antwort: Bei Hybridlokomotiven verhält es sich ähnlich wie bei batterieelektrischen TfzE. Befindet sich das TfzE am Netz und funktioniert der Zähler, erhalten wir Messwerte. Sobald das TfzE abgebügelt ist, liegen keine Messdaten mehr vor. Wenn der Zähler wieder am Netz ist, sollte er für den abgebügelten Zeitraum Nullwerte übermitteln. Es ist jedoch sinnvoll, für den abgebügelten Zeitraum eine ‚Abstellung kalt‘ zu melden, damit wir die entstandenen Lücken direkt mit Nullwerten füllen können.

29. Frage: Warum gibt für den Meldeverantwortlichen die Bindefrist von 6 Monaten?

Antwort: Die Rolle des Meldeverantwortlichen wurde für langfristige Nutzer von Triebfahrzeugen (TfzE) geschaffen, um im Auftrag des Halters die Übermittlung der TfzE-Zuordnungsdatensätze an den Bahnstromnetzbetreiber (BNB) sicherzustellen. Die Meldeverantwortung kann auf einen sachkundigen Dritten, wie den Hauptnutzer, übertragen werden und gilt jeweils für ein bestimmtes TfzE.

30. Frage: In den Gesprächen mit dem KoDi UKL und auch in Gesprächen mit Haltern wurde kritisiert, dass die neu definierte Rolle des Meldeverantwortlichen im Vertragswerk kritisch beurteilt wird, da das Zuordnungsrisiko bei der Übergabe der Meldeverantwortlichkeit bei der Übertragung an einen Hauptnutzer beim Halter verbleibt und er eigene Schäden sowie ggf. Schäden bei Dritten auslösen könnte, wenn der Meldeverantwortliche Fehler machen sollte. Ebenfalls besteht dann kein unmittelbares Beenden der Meldeverantwortlichkeit für den Halter. Warum ist nicht eine Möglichkeit, dass der Halter statt einer neuen Rolle des Meldeverantwortlichen die Rolle des ANe-tEns vollständig an einen berechtigten Dritten übergeben kann (nach dem Motto "risk follows responsibility"). Das würde dann dazu führen, dass Übernehmer der Rolle des ANe-tEns einen NARV mit Basis-vEns haben müsste, aber alle regulierten Prozesse ohne neue Rollen funktionieren könnten und auch bei der Meldung von Zuordnungsdatensatzlisten nur eine Marktpartner-ID eines "ANe-tEns" genutzt werden könnte, die das grösste Problem der KoDi darstellen.

Antwort: Vielen Dank für den Hinweis. Bis zum 01.07.2026 sind im Prozess des Meldeverantwortlichen keine weiteren Änderungen mehr vorgesehen.

31. Frage: Wenn der Meldeverantwortliche die Zuordnungsdaten nicht abgibt, dann bleiben die Mengen weiterhin bei der Meldeverantwortlichen oder beim Halter?

Antwort: Wenn der Meldeverantwortliche keine Zuordnungsmeldungsdatensatzliste abgibt, werden die entsprechenden Zeiträume auf die BasisvEns des ANe-tEns (Halter) zugeordnet. Der Meldeverantwortliche ist nur für die Meldung zuständig.

32. Frage: Könnten Sie bitte (ggf. in Verbindung mit Seite 10 der Präsentation) die Rolle der Auffang-vEns insbesondere hinsichtlich etwaigen Korrekturrechnungen noch einmal verdeutlichen?

Antwort: Auf die Auffang-vEns werden Zeiträume von TfzE gebucht, die uns nicht bekannt gemacht wurden, jedoch bereits aktiv waren. Zudem werden Zeiträume, die uns über nachträgliche Zuordnungsänderungen als aktiv gemeldet werden, ebenfalls der Auffang-vEns zugeordnet. Dies betrifft Zuordnungen, die erst nach Ablauf des 10. WT nach dem Liefertag geändert werden sollen. Alle Zuordnungen, die auf die Auffang-vEns gebucht werden, werden pönalisiert.

33. Frage: Bitte definieren Sie einmal die Bedingungen, zu denen unsere gemeldeten Messdaten eine Pönale verursachen. Ist für diese das Ende des letzten Clearings ausschlaggebend? Es ging auch um die Werte, die in der Auffang-Vens landen.

Antwort: Messdaten, die bis zum 17. WT nach dem Liefermonat eingehen, werden in der Erstabrechnung berücksichtigt. Messdaten, die erst danach eingehen (bis spätestens 3 Kalendermonate und 17 WT nach dem Liefermonat), werden in der Korrekturabrechnung berücksichtigt. Hierfür fällt keine Pönale an. Zuordnungen, die auf der Auffang-vEns landen, werden pönalisiert. Auf die Auffang-vEns werden Zuordnungen von TfzE gebucht, die uns nicht bekannt gemacht wurden, jedoch bereits aktiv waren. Zudem werden Zeiträume, die uns über nachträgliche Zuordnungsänderungen als aktiv gemeldet werden, ebenfalls der Auffang-vEns zugeordnet. Dies betrifft insbesondere Zuordnungen, die erst nach Ablauf des 10. WT nach dem Liefertag geändert werden sollen.

34. Frage: Wie funktioniert denn die Schätzung (Ersatzwerte) je Baureihe. Im Test sah es so aus, als ob ein Monatslastgang eines Triebfahrzeuges der Baureihe hinterlegt war. Gibt es dafür Standardlastgänge oder wie können wir die Richtigkeit der gebildeten Werte prüfen?

Antwort: Für die Referenzlastgänge werden die identischen oder ähnlichen Baureihen verwendet, diese füllen dann die Lücken sobald keine Messwerte vorahnden sind.

35. Frage: Können wir als EVU überprüfen, ob Halter tatsächlich alle Unterlagen mit BNB/DB Energie vor 01.07 abgeschlossen haben?

Antwort: Sie können über die Liste der verfügbaren Tfz (Link: Downloads Netzzugang 16,7 Hz Bahnstromnetz) prüfen ob die Fahrzeuge, welche Sie nutzen uns bekannt sind. Für weitere Themen halten wir es für sinnvoll den Halter direkt zu kontaktieren.

36. Frage: Wie begründet DB Energie die wirtschaftliche und energiepolitische Logik des vollständigen Wegfalls der Rückspeisevergütung, insbesondere im Hinblick auf die Ziele der Energieeffizienz (EnEg) und die weiterhin bestehende Bruttoabrechnung im deutschen System?

Antwort: Wir als BNB haben kein Einfluss auf die Entscheidungen der BNetzA und müssen uns an die aktuellen gesetzlichen Regelungen halten.

37. Frage: Die Rückspeisevergütung gilt für Fahrzeuge, die ab dem 01.01.2023 in Betrieb gegangen sind doch heute schon nicht mehr, soll sich das ändern?

Antwort: Nein, für alle Triebfahrzeuge (TfzE), die ab dem 01.01.2023 in Betrieb genommen wurden, wird bereits keine Rückspeisevergütung gewährt. Dies bleibt weiterhin unverändert.

38. Frage: Wie plant DB Energie die Umsetzung der TEL TSI (Telematik-TSI) im Bahnstromkontext, insbesondere im Hinblick auf die verpflichtende Einführung ab 2029? Gibt es bereits einen konkreten Zeitplan oder Meilensteine für die Integration in die bestehenden Prozesse und Systeme?

Antwort: Nach aktuellem Stand betrifft die Umsetzung der TEL TSI zunächst nur die DB InfraGo. Anschließend wird geprüft, inwieweit auch die DB Energie nachgelagert davon betroffen ist.

39. Frage: könnte in dieser Liste <https://www.dbenergie.de/vensliste> zusätzlich zum Namen auch die MP-ID angegeben werden?

Antwort: Wenn dies gewünscht ist, können wir das gerne so veröffentlichen.

40. Frage: Im Testsystem der UKL finde ich kaum Netznutzungsdaten. Ist dies weil diese von DB Energie nicht zur Verfügung gestellt werden, oder werden vorhandene Daten von UKL nicht geladen? Antwort:

Antwort: Bitte wenden Sie sich dafür direkt an UKL.

41. Frage: Aus Sicht Lieferant: Die DB (BNB) kommuniziert Lastgänge als VNB und nicht als MSB - BNB (Bahnnetzbetreiber/VNB) > dies entspricht nicht dem Standard und läuft deshalb auf APERAK.

Antwort: Da im Bereich Bahnstrom erst durch das Hinzuziehen von Zuordnungsdaten bekannt wird, welchen Marktpartnern die Lastgänge im betrachteten Zeitraum zur Verfügung gestellt werden müssen, kann der Versand der Lastgänge an alle Marktpartner nicht durch den MSB erfolgen. Daher erfolgt abweichend vom 50-Hz-Standard der Versand der Lastgänge zwangsläufig durch den Bahnstromnetzbetreiber, da nur diese Marktrolle die Zuordnungsdaten erhält. Diese Besonderheit ist beim jeweiligen Systemdienstleister zu beauftragen – siehe hierzu unsere Anwendungshandbücher unter: <https://www.dbenergie.de/dbenergie-de/netzbetreiber/bahnstromnetz/BNetzA-Festlegung-und-Mako-Konsultation>.

42. Frage: Wird die Liste der Marktpartner IDs und VENS Nummer veröffentlicht wie es geplant wurde?

Antwort: Unter folgendem Link ist die Liste der Marktpartner IDs (ohne vEns) veröffentlicht: <https://www.dbenergie.de/dbenergie-de/netzbetreiber/bahnstromnetz/downloads-netzzugang-bahnstrom>).

43. Frage: Werden die Halter (auch im Ausland) proaktiv angeschrieben oder müssen wir als Nutzer hier tätig werden?

Antwort: Alle uns bekannten Halter wurden über die relevanten Vorgänge informiert. Im Jahr 2025 fand zudem eine gemeinsame Veranstaltung mit dem Halterverband AERRL statt. Als Nutzer können Sie gerne erneut auf die Halter zugehen.

44. Frage: Wie erkennt DB ob es sich um D zugelassene Tfze handelt?

Antwort: DB Energie prüft nicht ob einzelne TfzE die für den Bahnbetrieb notwendigen Zulassungen besitzen. Zur korrekten Bahnstromabrechnung müssen alle im deutschen Bahnstromnetz verkehrenden TfzE dem Bahnstromnetzbetreiber bekannt gemacht werden. Ab dem 01.07.2026 erfolgt das über das vorgestellte Stammdatenprotal.

45. Frage: Wird die Besprechung aufgezeichnet oder findet diese ein weiteres mal statt. Der zuständige Bearbeiter von uns ist zur Zeit abwesend.

Antwort: Die Besprechung wird nicht aufgezeichnet. Der Foliensatz und die F&A werden im Nachgang zur Verfügung gestellt.

46. Frage: Super toll wäre es, wenn es ein Glossar für die Abkürzungen gäbe...

Antwort: Es existiert bereits ein Glossar als Bestandteil der BNetzA-Festlegung.

47. Frage: warum mussten die vertrauten Begriffe angepasst werden (Folie 8)?

Antwort: Die Begriffe wurden von der BNetzA in der Festlegung geregelt.

